

# RS Vwgh 1997/6/26 94/09/0202

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1997

## Index

43/01 Wehrrecht allgemein

67 Versorgungsrecht

## Norm

ADV §10;

HVG §2 Abs1;

## Rechtssatz

Ist die Gesundheitsschädigung (auch) auf der ärztlichen Versorgung im Heeresspital zuzurechnende Unzulänglichkeiten zurückzuführen, liegt der im § 2 Abs 1 HVG geforderte ursächliche Zusammenhang mit dem vom HVG geschützten Bereich vor, weil grundsätzlich die ärztliche Versorgung in einem Heeresspital ebenfalls den der militärischen Dienstleistung eigentümlichen Verhältnissen zuzuordnen ist (hier: Verspätete Einlieferung in die Universitätsklinik).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994090202.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)